

Artenschutzprüfung Stufe I gem. § 44 BNatSchG
zum
Bebauungsplan Nr. 326 „Königsplätze“
in
Paderborn

Auftraggeber

Stadt Paderborn
Amt für Umweltschutz und Grünflächen



Landschaftsarchitekten Partnerschaft Paderborn mbB
VOGELSANG 5, 33104 PADERBORN
Paderborn im Juli 2021

Inhaltsverzeichnis:

1.	Anlass.....	3
1.1	Lage des Vorhabens.....	3
1.2	Beschreibung der Planungsfläche	3
2.	Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz	5
3.	Planungsrelevante Arten - Ergebnisse der Datenrecherche	6
3.1	Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“	6
3.2	Fundort- und Biotopkataster (@LINFOS-Daten)	7
4.	Ergebnisse eigener Untersuchungen.....	9
4.1	Erfassungsmethode	9
4.2	Ergebnisse.....	9
5.	Abschichtung	10
6.	Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten .	10
6.1	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fauna und Artenschutz.....	10
6.2	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	10
6.3	Allgemeine Maßnahmen zum Klimaschutz und zur ökologischen Aufwertung.....	11
7.	Fazit	11
8.	Literatur	11

Abbildungsverzeichnis:

- Abb. 1: Übersicht mit Geltungsbereich des B-Planes
Abb. 2: Marienstraße
Abb. 3: Königstraße
Abb. 4: Die verschiedenen Ebenen des B-Planes Nr. 326
„Königsplätze“
Abb. 5: Landschaftsschutzgebiete
Abb. 6: Biotope des Biotopkatasters
Abb. 7: Fundorte lt. @LINFOS, roter Kreis: Vorhabengebiet
Abb. 8 - 11 Verschiedene Beispielquartiere

Tabellenverzeichnis:

- Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-
Quadranten 4218-3 und -4 „Paderborn“ (LANUV 2020)
Tab. 2: Abschichtung - möglicherweise betroffener Arten des
Messtischblattes MTB- Q 4218-3 und -4 „Paderborn“

Auftraggeber:

Stadt Paderborn
Amt für Umweltschutz und Grünflächen
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn

Verfasser:

Gasse | Schumacher | Schramm
Landschaftsarchitekten Partnerschaft Paderborn mbB
Vogelsang 5, 33104 Paderborn
Tel. 05252/52125 Fax 53063 info@gss-paderborn.de

Bearbeitung:

B.Sc. Hanna Höke
Dipl.-Biol. Linda Specken

Raimund Schumacher-Dümmeler, Landschaftsarchitekt bdla

Paderborn im Juli 2021

1. Anlass

1.1 Lage des Vorhabens

Die Stadt Paderborn plant die Neuordnung und Umgestaltung der Königsplätze in Paderborn. Ziel ist eine städtebauliche Verbesserung des gesamten Quartiers, welche planungsrechtlich durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 326 „Königsplätze“ abgesichert werden soll. Die bestehenden Bebauungspläne 17 A, B, C und 293 werden durch die vorliegende Planung teilweise überplant. Zentraler Bestandteil des Planes ist die Darstellung der Planung in drei Ebenen (Verkehrsebene, Fußgängerebene, Geschossebene) und die Arrondierung mit den angrenzenden B-Plänen Nr. 293, 322 und 307 zu einem attraktiven Innenstadtquartier mit zeitgemäßer Nutzung und



Abb. 1: Übersicht mit Geltungsbereich des B-Planes (tim-online.nrw, bearbeitet)

Verkehrerschließung.

1.2 Beschreibung der Planungsfläche

Der Geltungsbereich ist nahezu vollständig bebaut bzw. versiegelt, größere Grün- und/oder Freiflächen sind nicht vorhanden. Einzelne Beete bzw. Bäume bilden architektonische Gestaltungselemente, haben aber keine wesentliche Bedeutung für die Lebensraumfunktion.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sehen ein Kerngebiet (MK) auf drei Ebenen vor. Dieses wird gegliedert durch Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereich, Andienungsbereiche, Treppenhäuser) sowie im Bereich der Marienstraße die Bestandsfestsetzung einer Straßenverkehrsfläche.

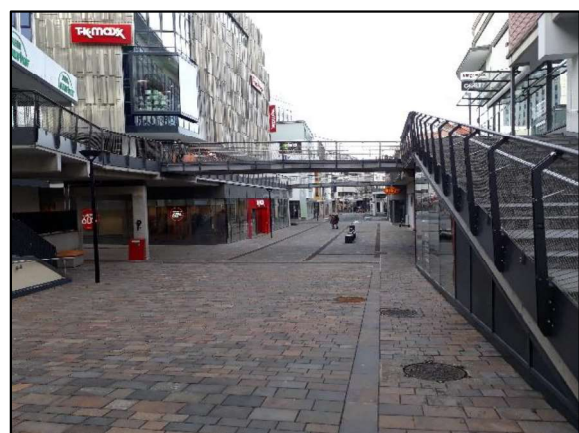


Abb. 3: Neugestaltung der Königsstraße (Verkehrsebene) (GSS)

Für das Maß der baulichen Nutzung werden die Zahl der Vollgeschosse (bis max. 8-geschossig) sowie Geschossflächenzahl und Gesamthöhe definiert. Die maximale Geschossflächenzahl liegt bei 5,0. Diese Festsetzungen werden im Wesentlichen aus den Festsetzungen des gültigen B-Planes Nr. 17 A, B, C übernommen. Die in der Planung vorgesehenen Baugrenzen setzen ebenfalls weitgehend den Bestand fest, lediglich im Bereich der Verkehrsebene wird durch den Wegfall der Zentralstation eine zusätzliche Baufläche geschaffen. Es bleibt bei einer kompakten und dichten Bebauung dieses Innenstadtbereiches.



Abb. 2: Bäume an der Marienstraße von der Fußgängerzone aus (GSS)

Erforderliche Zufahrten und Wege für den motorisierten Verkehr und den Fußgängerverkehr werden auf allen Ebenen neu organisiert, jedoch nicht grundsätzlich verändert. Die Hauptzufahrt zur Tiefgarage erfolgt zukünftig jedoch über die Marienstraße.

Für den südlichen Teil der Königsstraße wird zukünftig die Verkehrsfläche als Fußgängerbereich definiert und damit die Voraussetzung für Rückbau und städtebauliche Aufwertung dieser Straße in der Anbindung an die Westernstraße (Fußgängerzone) geschaffen.

Weitere flächige Festsetzungen sind nicht geplant. Grünflächen sind nicht vorhanden und auch nicht geplant. Die wenigen im Bestand vorhandenen Beete und Kübel unterliegen einem gestalterisch-architektonischen Zweck und sind auch zukünftig vorgesehen.

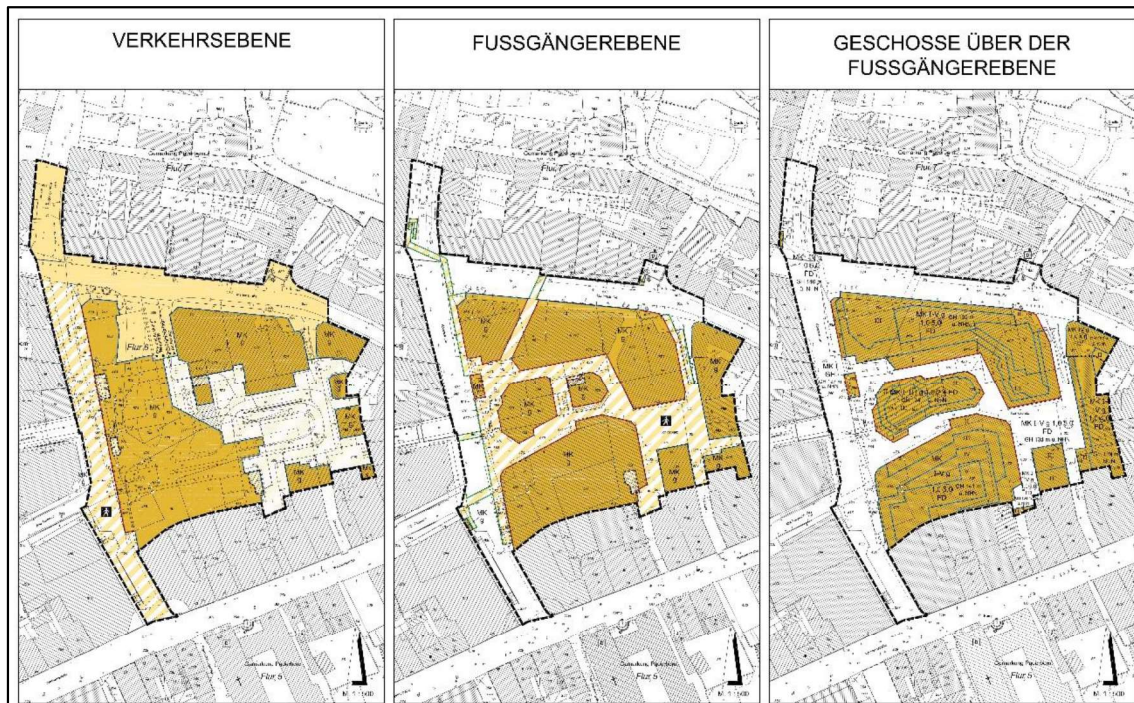


Abb. 4: Die verschiedenen Ebenen des B-Planes Nr. 326 „Königsplätze“ (Stadt Paderborn)

2. Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung, welches in den §§ 44 und 45 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Vorgaben formuliert.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 14 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheit lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verböten möglich.

Planungsrelevante Arten in NRW

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 1.100 Arten dem Schutzstatus der „streng geschützten Arten“ inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützten Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat zur besseren Handhabung der o.g. Arten eine Liste der für NRW sog. planungsrelevanten Arten herausgegeben. Diese planungsrelevanten Arten sind auf Messtischblättern verortet (vgl. Kap 3).

3. Planungsrelevante Arten - Ergebnisse der Datenrecherche

3.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

In der Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ in den Messtischblattquadranten (MTBQ) 4218-3 und -4 „Paderborn“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei im MTBQ 4218-3 und MTBQ 4218-4 insgesamt um Vorkommen von 46 Arten, darunter 5 Säugetierarten und 39 Vogelarten sowie jeweils 1 Amphibien- und Reptilienart.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4218-3 und -4 „Paderborn“ (LANUV 2020) Erhaltungszustand - Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht. BV = Brutvorkommen, R/WV = Rast-/Wintervorkommen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Dt. Name	Wiss. Name			
Säugetiere				
Abendsegler	Nyctalus noctula	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	U-
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G
Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G
Vögel				
Baumpieper	Anthus trivialis	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	unbek.	unbek.
Alcedo attis	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	U-
Feldschwirl	Locustella naevia	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U
Fischadler	Pandion haliaetus	Nachweis 'R/WV' ab 2000 vorh.	G	G
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Nachweis 'R/WV' ab 2000 vorh.	G	G
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U
Girlitz	Serinus serinus	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	unbek.	unbek.
Grünschenkel	Tringa nebularia	Nachweis 'R/WV' ab 2000 vorh.		U
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G-
Kampfläufer	Philomachus pugnax	Nachweis 'R/WV' ab 2000 vorh.		U
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	U-
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	U
Knäkente	Anas querquedula	Nachweis 'R/WV' ab 2000 vorh.	U	U
Kranich	Grus grus	Nachweis 'R/WV' ab 2000 vorh.		U+
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	U-
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	G
Neuntöter	Lanius collurio	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G-	U

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Dt. Name	Wiss. Name			
Pirol	Oriolus oriolus	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	U-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	U
Rebhuhn	Perdix perdix	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	S
Rotmilan	Milvus milvus	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	S
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G
Schnatterente	Anas strepera	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.		G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G
Star	Sturnus vulgaris	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	unbek.	unbek.
Steinkauz	Athene noctua	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	G-
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	N Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	S
Wachtel	Coturnix coturnix	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G
Waldohreule	Asio otus	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G
Amphibien				
Kammolch	Triturus cristatus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G
Reptilien				
Zauneidechse	Lacerta agilis	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G

3.2 Fundort- und Biotopkataster (@LINFOS-Daten)

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangeltungsbereiches liegen keine Schutzgebiete nach BNatSchG. Nordwestlich in etwa 750 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Fließgewässer und Auen“ (LSG-4218-0002) mit autotypischen Grünland- und Gehölzstrukturen (Abb. 5). Weitere Schutzgebiete liegen in über 1 km Entfernung.

Biotopkataster

Nordöstlich des Plangeltungsbereiches befindet sich in ca. 380 m Entfernung die schutzwürdige Biotopkatasterfläche „Geisselscher Garten an der Michaelstraße in Paderborn“ (BK-4218-039). Es handelt sich hierbei um einen kleinen Park mit Altbäumen und einer Trockenmauer teilweise mit Vegetation sowie einem Graben mit Unterwasservegetation (Abb. 6).

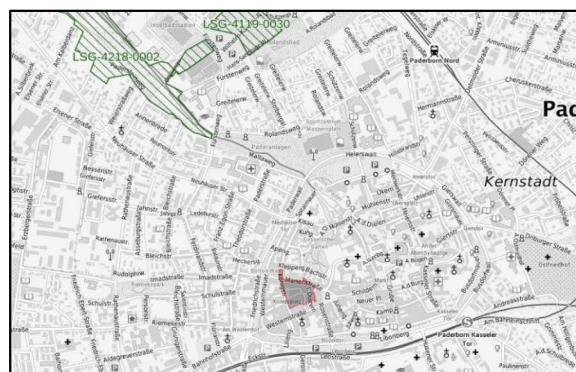


Abb. 5: Landschaftsschutzgebiete (geoportal.nrw, bearbeitet)

Planungsrelevante Arten

Die Datenabfrage bei @LINFOS des LANUV NRW ergab, dass im Geltungsbereich keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt sind. Erst in über 1 km Entfernung gibt es Vorkommen der Zweifarbfledermaus in einem Zwischendach eines Universitätsgebäudes. Erfahrungsgemäß ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest die Zwergfledermaus im Geltungsbereich anzutreffen sein wird.

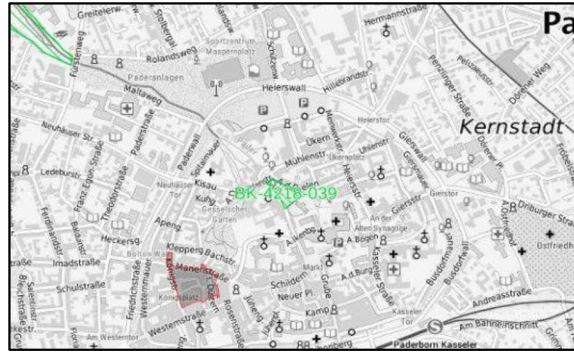


Abb. 6: Biotope des Biotopkatasters (geoportal.nrw, bearbeitet)

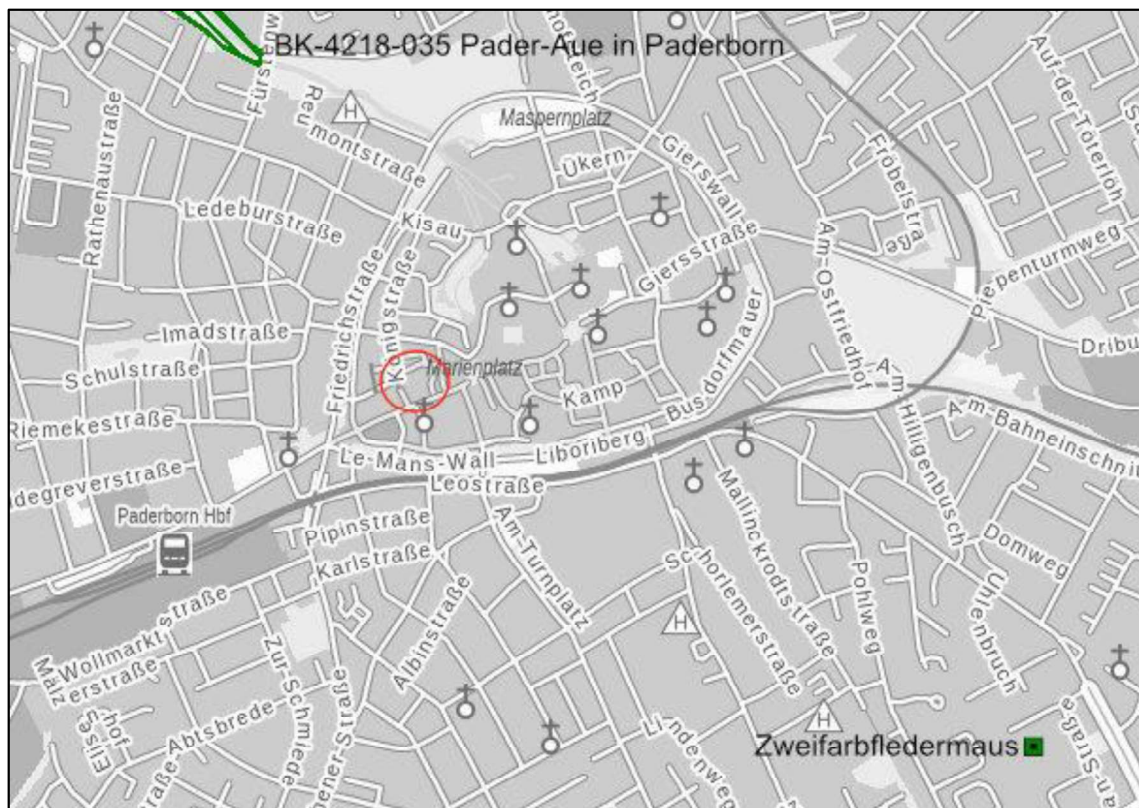


Abb. 7: Fundorte lt. @LINFOS, roter Kreis: Vorhabensgebiet (@LINFOS, bearbeitet)

4. Ergebnisse eigener Untersuchungen

4.1 Erfassungsmethode

Am 23.03.2021 erfolgte eine Untersuchung des Gebiets auf potentiell geeignete Strukturen für planungsrelevante Arten. Diese wurden dokumentiert und fotografisch festgehalten.

4.2 Ergebnisse

Fledermäuse:

In den Bestandsgebäuden befinden sich zahlreiche potentiell als Fledermausquartiere geeignete Spaltenstrukturen wie z. B. hinter vorhandenen Attiken und Fassadenverkleidungen sowie an Säulen und Wänden der überbauten ehemaligen zentralen Busstation (vgl. Abb. 8 bis 10).



Abb. 8: Potentiell als Fledermausquartier geeignete Spaltenstruktur im Mauerwerk der ehemaligen zentralen Busstation (GSS)

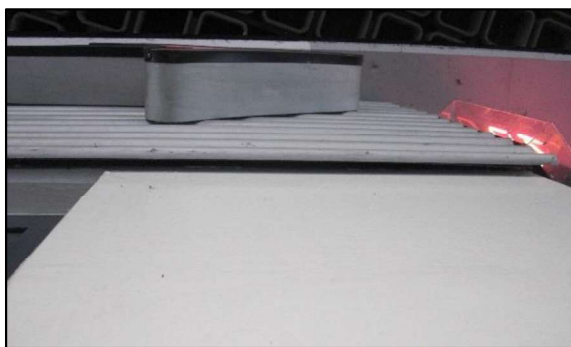


Abb. 9: Spaltenstruktur hinter einer Fassadenverkleidung an einem der Gebäude (GSS)



Abb. 10: Spaltenstrukturen hinter Attiken (GSS)

Vögel:

Für an Gebäuden brütende Vögel sind in der ehemaligen zentralen Busstation einige geeignete Nischen vorhanden. Diese werden teilweise von Straßentauben besetzt (Abb. 11).

Die vorhandenen Gebäude (andere Biotop-Strukturen bestehen nicht) bieten darüber hinaus nur ubiquitären (verbreiteten) Arten Brut- und Lebensraum. Als Nahrungshabitat sind der Geltungsbereich, wie auch die bebaute Umgebung, nur untergeordnet geeignet.

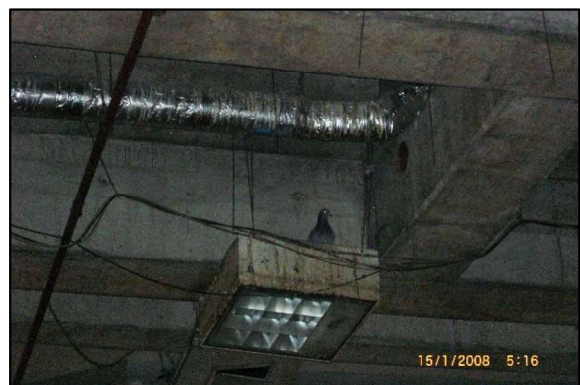


Abb. 11: Potentieller Brutplatz für Vögel auf einer Lampe im Bereich der ehemaligen zentralen Busstation (GSS)

5. Abschichtung

Tab 2: Abschichtung - möglicherweise betroffener Arten des Messtischblattes MTB- Q 4218-3 und -4 „Paderborn“

	<u>Vorkommen</u>	<u>Betroffenheit</u>
Deutscher Name Wiss. Name	Welche Habitatbedingungen müssen vorhanden sein?	Werden Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst?
Säugetiere		
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	Gebäudefladermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Sucht ihre Sommer- und teilw. ihre Winterquartiere u.a. in Spaltenverstecken an und in (hohen) Gebäuden.	Nein*
Zwergfladermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Gebäudefladermaus, die ihre Sommer- und teilw. ihre Winterquartiere in Spaltenverstecken an und in Gebäuden sucht.	Nein*
Vögel		
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Koloniebrüter mit Lebensraum in Siedlungsbereichen. Bevorzugt große, mehrstöckige Gebäude.	Nein*
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Benötigt als Höhlenbrüter ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Gebäudeverstecke) und angrenzend offene Flächen zur Nahrungssuche.	Nein*
Amphibien, Reptilien		
	Für Amphibien und Reptilien sind keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden.	Nein

* bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

6. Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten

6.1 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Fauna und Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst, sofern die Bauarbeiten in den Wintermonaten durchgeführt bzw. begonnen werden. Bei Umbauarbeiten an Gebäuden sollten potentielle Spaltenstrukturen erhalten bzw. neugestaltet werden. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Nutzungsintensität aktuell bereits hoch ist.

6.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung vorzusehen, d. h. Bau- und Umbauarbeiten sollten in den Wintermonaten (01.11.-28.02.) erfolgen bzw. in diesem Zeitraum begonnen werden. Sollten geeignete Strukturen vor allem an den Gebäuden der 2. und 3. Ebene zwischen März und September entfernt bzw. zurückgebaut werden,

sind ggf. nähere Untersuchungen dieser Bereiche unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durchzuführen.

Die öffentliche Beleuchtung sollte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und durch Höhe, Ausrichtung (nicht nach oben abstrahlend) sowie die Verwendung nicht wärmeemittierender Leuchtmittel mit einem möglichst niedrigen UV-Anteil (z.B. LED, Leuchten mit einem engen Lichtspektrum um 590 nm) fledermausverträglich installiert werden.

Bei Übereck-Verglasungen sind Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen (z.B. Vogelschutzverglasungen). Gleiches gilt für spiegelnde Fassadenelemente über 5 m² Größe.

6.3 Allgemeine Maßnahmen zum Klimaschutz und zur ökologischen Aufwertung

Für die versiegelten Freibereiche sollte „mobiles Grün“ in Pflanzcontainern oder ähnlichen Behältern vorgesehen werden. Ggfls. sollte ein quartierspezifisches System gewählt werden das auch gestalterische Freiraumfunktion übernehmen kann.

7. Fazit

Der urbane Innenstadtbereich ist komplett überbaut und fast vollständig versiegelt. Zudem weist der Bereich eine hohe Nutzungsintensität sowie eine hohe Frequentierung durch Bewohner und Besucher auf. Auch wegen der geringen Zahl nutzbarer Strukturen treten hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG keine Verbotstatbestände ein, wenn die Maßnahmen des Kap. 6.2 umgesetzt werden.

8. Literatur

BEZZEL, E.: Vögel in der Kulturlandschaft, 1982.

BIOLOGISCHE STATION PADERBORN/SENNE E.V.: Datenabfrage Westenholz - Auskunfts E-Mail. 2019.

DIETZ, CHRISTIAN; HELVERSEN, OTTO VON; NILL, DIETMAR (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).

DIETZ, CHRISTIAN; KIEFER, ANDREAS (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).

Die Vögel Nordrhein-Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn 2002.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, in der aktuellen Fassung.

Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kiel, E.-F., 2007 NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft (Hrsg.).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW: Liste der geschützten Arten in NRW.

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

MKULNV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

SCHRÖPFER, FELDMANN, VIERHAUS (Hrsg.) Die Säugetiere Westfalens, 1984.

STIFTUNG ZUM SCHUTZE UNSERER FLEDERMÄUSE (2017): Fledermausfreundlich beleuchten - Mehr Raum für die Nacht, Merkblatt Licht Fledermäuse.

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE / GEOPORTAL.NRW.DE / WWW.LANUV.NRW.DE